

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 237 - 237

Geltendmachung von Einreden, welche nach dem
verurtheilenden Enderkenntnisse entstanden sind

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Brunnen und anderer öffentlichen Einrichtungen, eine gewisse Reichniß an die Stadtkämmerei zu entrichten. In neuerer Zeit weigerten die Juden die Fortentrichtung, weil sie Gemeindeglieder geworden, und als solche an den Lasten wie den Vortheilen des Gemeindeverbandes gleich den übrigen Gemeindegliedern theilzunehmen hätten. Die Stadtgemeinde erhob gegen dieselben gerichtliche Klage auf Fortzahlung der hergebrachten Reichniß. In erster Instanz wurde erkannt, daß die Sache nicht vor die Civilgerichte gehöre, weil die Entscheidung von der Frage abhängt, ob den Beklagten die Eigenschaft von Gemeindegliedern zukomme. Dagegen nahmen die höhern Instanzen an, es handle sich hier von einem Privatrechtsverhältnisse, nämlich von der Fortdauer der frühern Verbindlichkeit, für die Gewährung des Mitgenusses einer fremden Sache eine bestimmte Vergütung zu leisten. Daß nun in Frage komme, ob dieses Privatrechtsverhältniß nicht in Folge neuer staatsrechtlicher Veränderungen erloschen, stehe der Annahme einer Civilprozeßsache nicht im Wege. Zwar gehöre die Geltendmachung von „Privatrechtsverhältnissen“, keineswegs aber die ausschließende Anwendung von „Privatrechtsnormen“ zu den wesentlichen Merkmalen der Civilprozeßsachen. DAGE. vom 14. März 1843 in S. der Stadtgemeinde Kissingen gegen dortige Juden, bezeichneten Betreffs.

Vgl. Comment. zur O. D. Bd. I, S. 145. Bl. f. N. A. Bd. I, S. 207.

Pfeiffer prakt. Ausführ. Bd. V, S. 215.

2.

Geltendmachung von Einreden, welche nach dem verurtheilenden Enderkenntniße entstanden sind.

Einreden gegen eine Klage, welche erst nach

1820, 31. Dez. 1827, 2. Okt. 1827, 668^{26/27}, vom 30. Januar 1829, v. 3. Okt. 1835, v. 18. Jan. 1837.